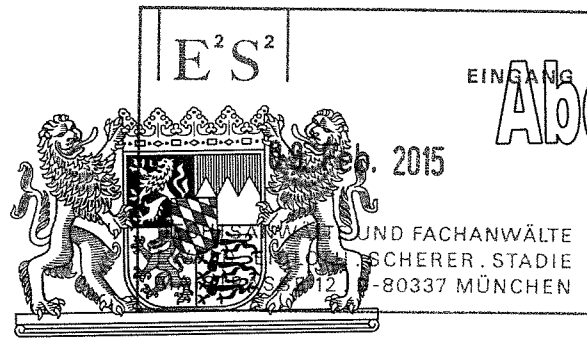


M 23 S 15.50047



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

.....

.....

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte
Maistraße 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrecht
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Richter als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 3. Februar 2015

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Januar 2015 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der nach seinen eigenen Angaben am 18. Juli 1989 in Aleppo geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste vermutlich am 2. Oktober 2014 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 1. Dezember 2014 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Bei dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zur Durchführung des Asylverfahrens am 1. Dezember 2014 gab der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt an, dass ihm in Ungarn Ende September 2014 Fingerabdrücke abgenommen worden seien. Im Rahmen des beschleunigten schriftlichen Verfahrens verzichtete der Antragsteller auf die Prüfung seines Anspruchs auf Asyl.

Auf Grund eines Eurodac-Treffers bezüglich des Antragstellers für Ungarn sandte das Bundesamt am 16. Dezember 2014 ein Wiederaufnahmeersuchen an die ungarischen Behörden. Diese teilten am 22. Dezember 2014 mit, dass das mit Antrag vom 1. Oktober 2014 eingeleitete Asylverfahren wegen des Verschwindens des Antrag-

stellers beendet worden sei. Weiter erklärten die ungarischen Behörden die Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Antragstellers.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2015 – zugestellt am 17. Januar 2015 – stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei (Nr. 1 des Bescheids) und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an (Nr. 2 des Bescheids). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Asylantrag gem. § 27a AsylVfG unzulässig sei, da Ungarn auf Grund des dort bereits gestellten Asylantrags gem. Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin-III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Das Bundesamt gehe davon aus, dass in Ungarn keine systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen vorlägen. Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Ungarn als zuständigem Mitgliedstaat innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO festgesetzten Fristen durchzuführen. Die Anordnung der Abschiebung nach Ungarn beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2015 erhoben die Bevollmächtigten des Antragstellers Klage (M 23 K 15.50045) zum Verwaltungsgericht München mit dem Antrag, den Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 2015 aufzuheben. Weiterhin beantragten sie,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung trugen sie unter Verweis auf umfangreiche Rechtsprechung und Stellungnahmen insbesondere vor, dass in Ungarn systemische Mängel vorlägen und dem Antragsteller in Ungarn die Inhaftierung drohe.

Die Akten des Bundesamts wurden mit Schreiben vom 27. Januar 2015 vorab übersandt. Eine Antragsstellung erfolgte nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte im Verfahren M 23 K 15.50045 sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat Erfolg.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, § 34a Abs. 2 AsylVfG. Er wurde auch innerhalb der nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Frist von einer Woche nach Bekanntgabe gestellt.

Entfaltet ein Rechtsbehelf, wie hier, von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 75 AsylVfG), kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft hierbei eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es abzuwägen hat zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Eilverfahren nur erforderliche und gebotene summarische Prüfung, dass die Klage voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei kursorischer Prüfung als rechtswidrig, wird das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, da kein öffentliches Interesse

an der sofortigen Vollziehung eines voraussichtlich rechtswidrigen Bescheides besteht. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar und damit offen, bleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt bei der Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage das öffentliche Interesse am Sofortvollzug des angefochtenen Bescheides, da nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung die Klage zum gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) zumindest offene Erfolgsaussichten hat.

Möglicherweise ist der Asylantrag des Antragstellers nicht deshalb gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig, weil ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre. Sollte vielmehr die Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Prüfung des Asylantrags gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 Dublin III-VO gegeben sein, so wäre der Erlass der Abschiebungsanordnungen nach § 34 a i.V.m. § 27 a AsylVfG bereits aus diesem Grund rechtswidrig.

Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In diesem Fall kann das Bundesamt gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat anordnen, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Vorliegend hat der Antragsteller zunächst in Ungarn Asyl beantragt; das Land hat auch mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 der Wiederaufnahme des Antragstellers gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. b Dublin-III-VO zugestimmt. Damit wäre grundsätzlich Ungarn für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig.

Allerdings würde die Bundesrepublik Deutschland zuständig, wenn eine Abschiebung des Ausländers in den Zielstaat nicht möglich ist, weil dort sog. systemische Mängel herrschen, das heißt, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für den Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtscharta mit sich bringen und eine Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nicht festgestellt werden kann (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

Die Frage systemischer Mängel im Zielland Ungarn wird von den Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich beurteilt (vgl. bejaht z. B. VG München, U.v. 12.11.2014 – M 18 K 13.31120; U.v. 26.9.2014 – M 24 K 14.50320; VG Stuttgart, U.v. 26.6.2014 – A 11 K 387/14; a.A. VG München, U.v. 25.9.2014 – M 17 K 14.30490; VG Würzburg, U.v. 23.9.14 – W 1 K 14.50050). Vielfach wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes diese Frage vor dem Hintergrund der neueren Erkenntnismittel als zumindest offen angesehen (vgl. z.B. VG München B.v. 30.10.2014 – M 16 S 14.50546; VG Berlin, B.v. 15.1.15 – 23 L 899.14 A; VG Köln B.v.19.12.14 – 20 L 2345/14 A; VG Magdeburg, B.v. 11.12.14 – 9 B 449/14; VG Düsseldorf B.v. 28.5.2014 – 13 L 172/14.A – jeweils juris). Auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat im Hinblick auf die divergierende erstinstanzliche Rechtsprechung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO dem Antrag im Rahmen einer zugelassenen Berufung stattgegeben (vgl. B.v. 24.7.2014 – A 1 B 131/14 – juris).

Weitere obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt bislang, soweit ersichtlich, nur mit den Beschlüssen des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 31. Mai 2013 (4 L 169/12 – juris) und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-

Württemberg vom 6. August 2013 (12 S 675/13 – juris) vor, in denen das Vorliegen „systemischer Mängel“ jeweils verneint wurde. Nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt werden konnten dabei allerdings die zwischenzeitlich vorliegenden neueren Erkenntnisse, wonach in Ungarn insbesondere zum 1. Juli 2013 eine erneute Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, bei der Inhaftierungen von Asylbewerbern für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorgesehen sind. Allerdings stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung *Mohammadi vs. Österreich* (U.v. 3.7.2014 – 71932/12) fest, dass in Ungarn derzeit – und damit zum auch im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt – keine systemischen Mängel vorlägen.

Sowohl UNHCR als auch der Europäische Flüchtlingsrat sowie das ungarische Helsinki Komitee und Pro Asyl kritisierten in ihren ersten Stellungnahmen zu den am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Rechtsänderungen frühzeitig die Unbestimmtheit der Haftgründe und die hierdurch bestehende Gefahr erheblicher Rechtsunsicherheiten und äußerten die Befürchtung, dass in Ungarn die Inhaftierung von Asylantragstellern auf dieser Grundlage erneut zum Regelfall werde, zumal die rechtlich zur Verfügung stehenden Alternativen zur Haft, wie etwa Kautionsleistungen oder regelmäßige Meldepflichten, nach ihren Voraussetzungen so ungenau formuliert seien, dass diese voraussichtlich keine Anwendung finden würden. Ferner wurde kritisiert, dass gegen die Anordnung der Haft keine selbständigen Rechtsbehelfe zur Verfügung stünden, sondern eine Überprüfung lediglich in einem automatischen gerichtlichen Verfahren alle 60 Tage erfolge (vgl. UNHCR Comments and Recommendations on the Draft Modification of certain migration-related Legislative Acts for the Purpose of Legal Harmonisation, 12.4.2013, S. 7 f, S. 10; European Council on Refugees and Exiles – ECRE Weekly Bulletin, 14.6.2013, S. 3; Hungarian Helsinki Committee, Brief Information Note on the Main Asylum-Related Legal Changes in Hungary as of 1 July 2013, S. 2 sowie Hungarian Helsinki Committee, Briefing Paper for the Working

Group on Arbitrary Detention, UN Commission of Human Rights vom 8. Oktober 2013, Kapitel 7 "Detention of migrants", S. 17 f – jeweils abrufbar unter www.helsinki.hu; Pro Asyl, bordermonitoring.eu, Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Aktualisierung und Ergänzung des Berichts vom März 2012 von Oktober 2013, abrufbar unter www.proasyl.de).

Zwischenzeitlich liegen auch zur Rechtsanwendungspraxis in Ungarn aktuelle Berichte sowohl des UNHCR vom 9. Mai 2014 (Schreiben vom 9. Mai 2014 an das VG Düsseldorf im Verfahren 13 L 172/14.A – abrufbar in der Datenbank MILO des BAMF), von PRO ASYL (Schreiben vom 31.10.2014 an das VG Düsseldorf und VG München – abrufbar in der Datenbank MILO des BAMF), des ungarische Helsinki Komitees vom Mai 2014 („Information Note“ – abrufbar unter: <http://helsinki.hu/en/information-note-on-asylum-seekers-in-detention-and-in-dublin-procedures-in-hungary>), des Menschenrechtskommissars des Europarats vom Mai 2014 (abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH%282014%2921&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864>) sowie der Ungarn-Länder-Bericht des AIDA (Asylum Information Database, Stand: 30.4.2014; abrufbar unter: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/hungary>) vor, die die Befürchtungen, dass Dublin-Rückkehrer nach ihrer Ankunft in Ungarn grundsätzlich, ohne Angabe von Gründen und ohne Prüfung ihrer individuellen Umstände inhaftiert werden und mangels wirksamer Rechtsschutzmöglichkeiten die Haft bzw. die unter Umständen mehrere Monate währende Haftfortdauer nicht wirklich überprüfen lassen können, bestätigen.

Der Bericht des UNHCR vom 9. Mai 2014 (a.a.O.) führt aus, dass etwa 25 % der Asylsuchenden inhaftiert werde, was zwar im Vergleich zu den Jahren 2008 bis 2010 eine geringere Zahl von Haftfällen bedeute. Jedoch gebe es Anhaltspunkte für ein

erneutes Ansteigen der Haftfälle. So seien im ersten Halbjahr 2014 40 % der erwachsenen männlichen Asylsuchenden inhaftiert worden (im Vergleich zu 25 % im Jahr 2013). Dabei seien von den Dublin-Rückkehrern nahezu alle, ausgenommen Familien oder sehr hinfällige Asylsuchende, betroffen. Die aktuellen Stellungnahmen von Pro Asyl in Kooperation mit dem ungarischen Helsinki Komitee vom 31. Oktober 2014 (a.a.O.) kommt zu der Feststellung, dass Dublin-Rückkehrer regelmäßig, wenn auch nicht sämtliche, inhaftiert würden. Eine neue Entwicklung gehe dahin, zunehmend auch Familien zu inhaftieren. Laut dem HHC seien die Haftanordnungen schematisch, d.h. eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Argumentation unter Abwägung der Recht- bzw. Verhältnismäßigkeit der Inhaftierung und der persönlichen Umstände finde in der Regel nicht statt. Von Alternativen zur Haft werde nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht und in den Fällen in denen dies geschehe, sei das Verfahren weder transparent noch effizient. Aus den Berichten ergibt sich ferner, dass sowohl die hygienischen Verhältnisse wie auch die medizinische und psychologische Versorgung erhebliche Mängel aufweisen. Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten seien erheblich eingeschränkt.

Soweit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung Mohammadi vs. Österreich (U.v. 3.7.2014 – 71932/12) feststellt, dass in Ungarn derzeit keine systemischen Mängel vorlägen, überzeugt dies daher nicht. Der EGMR begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass es keine systematischen Inhaftierungen von Asylsuchenden mehr gäbe und Alternativen zur Inhaftierung gesetzlich vorgesehen seien (Rn. 68). In Bezug auf die Haftbedingungen sei festzustellen, dass es Verbesserungen gäbe. Darüber hinaus begründet der EGMR seine Entscheidung damit, dass der UNHCR bislang noch keine systemischen Mängel explizit festgesellt habe (Rn. 69). Diese Bewertung durch den EGMR beruht jedoch zum einen überwiegend auf Stellungnahmen – insbesondere des UNHCR sowie des Helsinki Komitees – die vor der Gesetzesänderung zum 1. Juli 2013 bzw.

kurz danach erfolgten, zum anderen überzeugen die durch den EMRK hieraus gewonnenen Beurteilungen ohne nähere Begründungen nicht (vgl. hierzu auch VG Frankfurt a.M., B.v. 29.10.2014 – 7 L 3786/14.F.A). Auch der Bericht des Menschenrechtskommissars (a.a.O., S. 36 ff) setzt sich sehr kritisch mit der Entscheidung des EGMR auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass nur in sehr geringem Umfang von den Alternativen zu Inhaftierungen Gebrauch gemacht werde und die Entscheidungen willkürlich und nicht transparent seien.

Insbesondere im Hinblick auf diese neueren Erkenntnisquellen sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn rücküberstellt zu werden, angesichts der ihm nicht ausschließbar drohenden Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung des Antragstellers aufgrund der Dublin-III-Verordnung. Voraussichtlich würde damit rein faktisch ein nicht revidierbarer Zustand eintreten, der den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Richter